

	Formblatt	Stand: 08.12.2022
	2026 Konformitätserklärung über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	Version 1.2

Material: Cellulosefasern, beschichtet mit regenerierter Cellulose und mit einer innenseitig aufgetragenen Barrierschicht aus PVDC-Mischpolymerisat (Wasser, Glycerin, Farbpigmente-falls eingefärbt)

Bezeichnung: Walsroder F Plus diverse Farben und Kaliber

Art. Nr.:

Lieferform: abgebunden & gerafft

Druckbild: mit & ohne

Kunde:

Händler
Hans Schütt e. Kfm.
Immelsweg 19
D-25469 Halstenbek
Deutschland 0049-(0)4101-8560-0

Krisenmanagement (Notfall) Hans Schütt Inhaber
E-Mail/ Telefon/ Telefax h.schuett@hans-schuett.de 0172-4035166

Krisenmanagement (Notfall) Harald Wollenweber ppa./ Betriebsleitung
E-Mail/ Telefon/ Telefax h.wollenweber@hans-schuett.de 0049-(0)4101-8560-32 / -77

Qualitätsmanagement Lena Melcher, Qualitätsmanagementbeauftragte
E-Mail/ Telefon/ Telefax l.melcher@hans-schuett.de 0049-(0)4101-8560-54 / -77

Konfektionierung/ Vertrieb von Därmen, Verpackungsmitteln aus Polyäthylen,
& Bedruckung Polypropylen, Cellophan, Verbundfolien, Vakuumbbeutel,
Siegelrand- und Schlauch-Schrumpfbeutel
– sämtliche Folien und Beutel bedruckt und unbedruckt –

Diese Erklärung beruht auf der Erklärung unseres Vorlieferanten. Alle Punkte werden ordnungsgemäß geprüft und übertragen. Sollte unser Vorlieferant uns nicht korrekte Daten übermittelt haben, werden wir diesbezüglich die Haftung weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung nur für den in der Spezifikation und Konformität angegebenen Gebrauch gilt, andere Verwendungen sind vom Anwender selbst zu prüfen. Eine Haftung diesbezüglich übernehmen wir nicht.

Bestätigung, dass diese Materialien oder Gegenstände den relevanten Anforderungen der Lebensmittelkontaktbestimmungen entsprechen.

Die Materialien und/oder Gegenstände, die unter diese Konformitätserklärung fallen, erfüllen die entsprechenden Anforderungen der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004/EG, der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 und anderer anwendbarer europäischer und nationaler Rechtsvorschriften, die nachstehend aufgeführt sind:

-(EG) Verordnung Nr. 10/2011 Der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (incl. Änderungen).

	Formblatt	Stand: 08.12.2022
	2026 Konformitätserklärung über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	Version 1.2

- Die geltende französische Verordnung über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen sollen, das Sanktionsdekret Nr. 2007-766 vom 10. Mai 2007, geändert durch das Dekret Nr. 2008-1469 vom 30. Dezember 2008;
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 1. September 2005, in der jeweils gültigen Fassung, in Übereinstimmung mit den Anforderungen von § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1
- BedGgstV (Deutschland, zuletzt geändert durch Artikel 5 V. v. 13.12.2011 BGBl. I S. 2720)
- Bundesinstitut für Risikobewertung oBfR XXXVI: Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt
- oBfR IX: Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände
- Richtlinie 94/62 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle bei Schwermetallgehalt
- Resolution AP 89 (1), falls eingefärbt
- EuPIA-Richtlinien, falls bedruckt

Besonderheiten (zu ergänzen ab Veröffentlichung der Liste) **X Nicht zutreffend**

☐ (EG) Verordnung Nr. 450/2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, geben Sie die verwendete Substanz und die in der Gemeinschaftsliste genannte Nummer an:

Nicht zutreffend

☐ Verordnung (EG) Nr. 282/2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ist die Art des Materials und die Zulassungsnummer des im EG-Prozessregister genannten Recyclingverfahrens anzugeben:

Nicht zutreffend

Diese Konformitätserklärung wurde unter Berücksichtigung der folgenden Punkte erstellt:

X Erklärung (en) der Rohstofflieferanten

X Test auf Gesamtmigration

Lebensmittelsimulanz	Zeit	Temperatur
10 % Ethanol	4 Stunden	100°C
95% ethanol	4 Stunden	60°C
Isooctane	4 Stunden	60°C

Die Ergebnisse für allgemeine Migrationstests liegen unter 10 mg / dm².

☐ Bewertung nicht gelisteter Stoffe - Artikel 6 der (EU) -Verordnung Nr. 10/2011

X Nicht zutreffend

☐ Risikobewertung (Artikel 19 der (EU) -Verordnung Nr. 10/2011)

☐ Wenn nicht, listen Sie Stoffe und Informationen auf, die für die Risikobewertung relevant sind

☐ Bewertung von nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS): ☐ Nicht zutreffend

X Risikobewertung (Artikel 19 der (EU) -Verordnung Nr. 10/2011)

☐ Wenn nicht, listen Sie Stoffe und Informationen auf, die für die Risikobewertung relevant sind

	Formblatt	Stand: 08.12.2022
	2026 Konformitätserklärung über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	Version 1.2

NIAS werden regelmäßig von einem akkreditierten Labor im Rahmen von Migrationsprüfungen getestet, um die Einhaltung von Artikel 3 der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Artikel 19 der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 sicherzustellen.

Geben Sie nachstehend die Stoffe an, die den Beschränkungs- und Migrationsgrenzwerten unterliegen

Bezeichnung	Identifikation Ref. EEC or CAS Number	Grenzwert
Vinyl chloride	75-01-4	< NN
Tri-n-butylacetylцитrat	77-90-7	< 60 mg/kg

Die Simulanzien, mit denen die spezifische Migration von Kunstdarm getestet wird, sind:
10% Ethanol, Isooctan und 95% Ethanol.

Das Prinzip der spezifischen Migrationstests besteht darin, den Kunstdarm wie folgt zu behandeln und zu lagern:

-10% Ethanol: 4h bei 100°C, anschließend 10d at 60°C-Vegetable oil resp. 95% ethanol (4h / 60°C) anschließend 10d at 60°C and isooctane (4h / 60°C) anschließend 10d at 60°C

Bezogen auf die Hülle betrug das Verhältnis von Oberfläche zu Volumen der Testflüssigkeit etwa 6 dm² in 1000 ml.

Informationen über Dual-Use-Additive

☐ Nicht zutreffend

<i>Names</i>	<i>Identification: number E or FL</i>	<i>CAS N°.</i>	<i>Ref.no</i>
Glycerine	E 422		56-81-5
Carnauba wax	E 903		8015-86-9

Informationen in Bezug auf den Verwendungszweck der Materialien oder Gegenstände

Materialien oder Gegenstände, die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind ☐ Ja ☒ Nein
Vorgesehener Lebensmittelkontakt:

- feuchte/wässrige Lebensmittel
- fetthaltige Lebensmittel
- Tiefkühlkost

Geeignet für alle Arten von Lebensmitteln mit Ausnahme von säurehaltigen Produkten, insbesondere vorgesehen für die Lebensmittelkategorie:

06.03: Fleisch aller Tierarten (einschließlich Geflügel und Wild) (gemäß EU 10/2011, Anhang III, Tabelle 2):

A. Frisch, gekühlt, gesalzen, geräuchert

B. Verarbeitete Fleischerzeugnisse (z. B. Schinken, Salami, Speck, Wurst und sonstige) oder in Pasten- oder Cremeform

	Formblatt 2026 Konformitätserklärung über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	Stand: 08.12.2022
		Version 1.2

Kontaktbedingungen (Zeit und Temperatur)

Von uns angegebene Anwendungsbedingungen:

- Brühen oder Kochen bei Temperaturen bis zu 100 °C für eine Dauer von bis zu 6 Stunden, und
- Jede Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter

Lagern Sie F plus an einem kühlen, trockenen Ort und vermeiden Sie dabei die Nähe zu Wärmequellen sowie zu heißen oder gefrorenen Lagerbereichen. Die Hüllen sollten bis zur Verwendung in den original verschlossenen Verpackungen verbleiben. Nicht verbrauchte Därme bitte in luftdichten Beuteln und im Originalkarton aufbewahren, um sie vor dem Austrocknen zu schützen. Verbrauchen Sie immer die älteste Ware zuerst. Um mögliche Schäden zu vermeiden, bitte keine großen Messer, Haken oder andere scharfen Instrumente zum Öffnen der Kartons einsetzen.

Wir empfehlen, F plus innerhalb von 2 Jahren nach Lieferung zu verwenden.

Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen anhand dessen die Konformität des oben genannten Produktes festgestellt wurde: 6 dm² / kg Lebensmittel

☐ Nicht zutreffend

Funktionale Barrieren (FB) bei mehrschichtigen Materialien X Nicht zutreffend

Oder kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an, wenn die Materialien den Anforderungen bei Verwendung einer FB entsprechen:

- ☐ Mehrschichtkunststoffe (Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 der EU-Verordnung Nr. 10/2011)
- ☐ Mehrschichtmaterialien (Artikel 14 Absätze 2, 3 und 3 der EU-Verordnung Nr. 10/2011)
- ☐ Das von dieser Erklärung abgedeckte Material darf nur hinter einer Funktionsbarriere verwendet werden.

Diese Konformitätserklärung ist unter der Bedingung gültig, dass es keine Änderung der Materialzusammensetzung gibt, dass sich der Verwendungszweck nicht geändert hat und dass keine gesetzlichen Änderungen vorliegen.

Die Konformität versteht sich vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen für Lagerung, Handhabung und Verwendung unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften des Materials oder Gegenstands sowie der Bedingungen, wie sie durch berufliche Praktiken oder Kodizes vorgeschrieben sind.

Im Falle einer Änderung des verpackten Produkts, seiner Zusammensetzung oder seines Verwendungszwecks sowie im Falle einer Änderung der Bedingungen für die Verwendung des Materials oder des Gegenstands, hat der Empfänger dieser Erklärung die Gewährleistung der Verträglichkeit der Verpackung/ des Inhalts, für die/den er/sie dann die Verantwortung übernimmt.

Halstenbek, den 14.08.2023